

## Anlage 5 – Fragebogen EEG-Umlage

### Erklärung zur EEG-Umlage

Als Netzbetreiber sind wir dazu verpflichtet, die EEG-Umlagepflicht zu prüfen und die EEG-Umlage bei Eigenversorgung einzubehalten und dann an den Übertragungsnetzbetreiber weiter abzuführen.

Die Eigenversorgung gemäß EEG liegt vor, wenn Personenidentität zwischen Betreiber der Erzeugungsanlage und Letztverbraucher (vertraglicher Nutzer des verbrauchten Stroms) herrscht. Hierbei ist die Unterscheidung einer natürlichen (Privatperson) oder einer juristischen Person (z.B. Firma, Organisation) zu berücksichtigen. Die Identität bei natürlichen Personen wird auch vermutet, wenn der Betreiber der Erzeugungsanlage im versorgten Objekt wohnt und ein Familienangehöriger oder Lebenspartner des Letztverbrauchers ist.

Wenn Sie die Erzeugungsanlage zur Versorgung Dritter bzw. zur gewerblichen Versorgung betreiben, sind Sie als Betreiber der Erzeugungsanlage verpflichtet, die EEG-Umlage an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 59 EEG 2017 zu melden und abzuführen. Zur Abwicklung der EEG-Umlage setzen Sie sich bitte selbstständig mit dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH in Verbindung.

Um feststellen zu können, ob die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig ist und in welcher Höhe diese anfällt oder ggf. eine Umlagebefreiung vorliegt, benötigen wir die Angaben und Erklärungen auf dem Fragebogen von Ihnen. Bitte füllen Sie diesen vollständig aus. Es ist möglich, dass mehrere Angaben auf Sie als Betreiber der Erzeugungsanlage zutreffen.

Fragen steht Ihnen gerne Herr Wendt unter 03841 22730 504 zur Verfügung.

Bitte teilen Sie uns entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen umgehend mit,

- wenn sich der Verbrauch so ändert, dass die Grenze von 10.000 kWh über – oder unterschritten wird;
- wenn sich der versorgte Letztverbraucher ändert;
- wenn sich der Betreiber der Anlage ändert;
- wenn sich die Anlagenkonstellation ändert, insbesondere bei Änderungen der Anlagenleistung, Zubau weiterer Anlagen, Einbau einer Speicheranlage oder dem Anschluss weiterer Letztverbraucher.

An:

**Strom- und Gasnetz Wismar GmbH**  
Flöter Weg 6-12  
23970 Wismar

**Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWKG- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht**

Die Erklärung erfolgt als:

- Neuanmeldung**
- Umstellung der Art des Versorgungskonzeptes (Eigenversorgung/Drittbelieferung oder sonstiger Letztverbrauch/Volleinspeisung)**

Hinweis: Auch Speicher sind Stromerzeugungsanlagen im Sinne des EEG. Je Anlage ist ein gesonderter Bogen auszufüllen.

**1. Angaben zum Anlagenbetreiber:**

---

Name

---

Straße, Hausnummer

---

Postleitzahl, Ort

**2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage:**

---

Straße Hausnummer

---

Postleitzahl, Ort

---

Datum der ersten Inbetriebnahme/Datum der Änderung

---

Leistung der Anlage [kW bzw. kWp bei Solar] und Anzahl der Generatoren/PV-Module

---

Anlagenschlüssel/Zählpunktbezeichnung/Vorgangsnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Anlagentyp:

- Solar
- Wind
- Biomasse/Biogas/ Biomethan/Deponiegas/Klär gas/Grubengas
- Geothermie
- Wasser
- Hocheffiziente KWK-Anlage im Sinne von § 61b Nr. 2 EEG 2017
- Konventionelle Erzeugungsanlage oder nicht hocheffiziente KWK-Anlage
- Speicher → **Das Messkonzept zur Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen füge ich diesem Fragebogen bei.**

### 3. Angaben zum Versorgungskonzept

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung/ kaufm.-bilanzielle Weitergabe)  
→ keine weiteren Angaben notwendig<sup>1</sup>
- Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom oder leite Strom auch an eigene Verbrauchsstellen über das öffentliche Netz.  
→ in diesem Fall ist für die Erhebung der EEG-Umlage der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gem. § 61i Abs. 1 EEG 2017 zuständig. Bitte wenden Sie sich an den ÜNB:<sup>1</sup>  
50Hertz: <http://www.50hertz.com/de/EEG/EEG-Abwicklung/Anmeldung-zur-EEG-Umlage>
- Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge ausschließlich mich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG 2017)  
→ in diesem Fall bitte ergänzend Angaben unter 4. ankreuzen:

### 4. Angaben zur Anlage

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Meine Anlage hat eine Leistung von maximal 1 kW.
- Meine Anlage ist eine Solaranlage mit maximal 7 kW.
- Meine Anlage ist eine Solaranlage mit einer Leistung über 7 kWp aber unter 10 kWp.  
Die maximale Stromerzeugung meiner Anlage liegt unter 10.000 kWh pro Jahr aufgrund der
  - geographischen Lage
  - teilweisen Beschattung
  - Ausrichtung der Anlage (West, Süd, Ost)
  - Neigungswinkel: \_\_\_\_\_

---

<sup>1</sup> In diesem Fall Fragebogen nicht weiter ausfüllen und bitte unterschrieben an die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH zurück senden.

# Strom- und Gasnetz Wismar GmbH

- Meine Anlage erzeugt mehr als 10.000 kWh pro Jahr, ist aber kleiner 10 kW.
- Meine Anlage hat eine Leistung größer 10 kW.
- Meine Anlage erfüllt keine der oben genannten Kriterien. Die Anlagenleistung beträgt maximal 10 kW. Der Verbrauch des durch die Erzeugung zumindest teilweise versorgten Objektes kann aus den folgenden Gründen den Grenzwert von 10.000 kWh pro Jahr nicht überschreiten:<sup>2</sup>

---

---

- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2017).
- Meine Anlage hat einen geeichten Erzeugungszähler.

Serialnummer: \_\_\_\_\_

Ich bestätige die Richtigkeit aller gemachten Angaben und insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 vorliegen.

Über Änderungen werde ich den zuständigen Netzbetreiber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail/Fax informieren.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Anlagenbetreibers

<sup>2</sup> Bitte begründen und entsprechende Nachweise beilegen.

Hinweise

## **I. Eigenversorgung nach § 3 Nr. 19 EEG 2017**

Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 wie folgt definiert:

*„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“.*

Hiervon sind Fälle erfasst, in denen der Anlagenbetreiber Strom in einer Stromerzeugungsanlage erzeugt und selbst verbraucht. Hierbei wird nur der Strom berücksichtigt, der mittels viertelstündlicher Leistungsmessung erfasst wird, wenn nicht schon technisch sichergestellt ist, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen. Zudem darf der selbst erzeugte Strom vor dem Verbrauch nicht durch das Netz durchgeleitet werden und der Stromverbrauch muss im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage erfolgen.

## **II. Stromerzeugungsanlage nach § 3 Nr. 43b EEG 2017**

Eine Stromerzeugungsanlage ist

*„jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungsanlage ist.“*

Hiernach ist der jeweilige Generator bzw. das PV-Modul die Stromerzeugungsanlage. Eine Zusammenfassung gem. § 24 Abs 1 Satz 1 EEG 2017 erfolgt im Rahmen der Kleinanlagenregelung (§ 61a Nr. 4 EEG 2017).